



*Ihr Quartierverein
in der Rütli
Ostermundigen*

Statuten des Quartierverein Rütli Ostermundigen (AGR)

Ausgabe 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Artikel 1 Name und Sitz	5
Artikel 2 Zweck	5
Artikel 3 Tätigkeitsgebiet	5
Artikel 4 Vereinsjahr	5
II. Mitgliedschaft	5
Artikel 5 Mitglied	5
Artikel 6 Mitgliederkategorien	5
a) Ehrenmitglieder	5
b) Mitglieder	5
c) Passivmitglieder	6
d) Gartenmitglieder	6
Artikel 7 Eintritt AGR und Eintritt Sektion Garten	6
Artikel 8 Austritt AGR und Sektion Garten	6
Artikel 9 Ausschluss	6
III. Organisation	6
Artikel 10 Organe des Vereins	6
Artikel 11 Hauptversammlung (HV)	7
Artikel 12 Geschäfte der Hauptversammlung	7
Artikel 13 Ausserordentliche Hauptversammlung (AHV)	7/8
Artikel 14 Gartenhauptversammlung (GHV)	8
Artikel 15 Vorstand	8
Artikel 16 Die Kontrollstelle	8
Artikel 17 Arbeitsgruppen und Beauftragte des Vorstandes	8/9
Artikel 18 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	9
Artikel 19 Unterschriftenregelung	9
Artikel 20 Wohnsitz	9
IV. Finanzen	9
Artikel 21 Mittelbeschaffung	9
Artikel 22 Entschädigungen	9
Artikel 23 Haftung	10
V. Sektion Garten	10
Artikel 24 Grundsatz	10
Artikel 25 Mitgliedschaft der Sektion Garten	10
Artikel 26 Organe der Sektion Garten	10
Artikel 27 Gartenhauptversammlung der Sektion Garten	10
Artikel 28 Aufgaben der Gartenhauptversammlung der Sektion Garten	10
VI. Datenschutz	10
Artikel 29 Mitgliederdaten	10
Artikel 30 Bearbeitung und Speicherung der Mitgliederdaten	11
Artikel 31 Auskunftsrecht, Korrektur und Löschen von Daten	11
Artikel 32 Weitergabe von Daten	11

VII. Schlussbestimmungen	11
Artikel 33 Statutenrevision	11
Artikel 34 Auflösung des Vereins	11
Artikel 35 Inkrafttreten der Statuten	11
Artikel 36 Revisionen	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Name und Sitz**

¹ Unter dem Namen AGR besteht ein Quartierverein Rüti Ostermundigen (AGR) im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ostermundigen.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 **Zweck**

¹ Die AGR

- betreibt auf den von der Gemeinde Ostermundigen zur Verfügung gestellten Parzellen Nr. 1286 und 1367 eine Spielanlage.
- betreibt auf der von der Gemeinde Ostermundigen gepachteten Parzelle 1413.01 eine Familiengartenanlage
- fördert die Kontakte der Quartierbewohner.

² Ferner kann die AGR

- gemeinsame Interessen der Bewohner der Rüti gegenüber Behörden und Vereinen vertreten.

³ Mit den Ortsvereinen und Behörden wird eine gute Zusammenarbeit angestrebt.

Artikel 3 **Tätigkeitsgebiet**

¹ Die Aktivitäten des Vereins beschränken sich auf das Quartier der Rüti.

² Zum Rütiquartier zählen, Rütieweg 63 bis 147 sowie der Terrassenrain.

Artikel 4 **Vereinsjahr**

Kalenderjahr und Vereinsjahr sind identisch.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 **Mitglied**

Mitglied können alle in Ostermundigen wohnhaften Familien, Einzelpersonen (ab 18 Jahren) sowie juristische Personen werden.

Artikel 6 **Mitgliederkategorien**

Der Verein setzt sich aus Ehren-, Aktiv-, Passiv- und Gartenmitglieder zusammen.

Artikel 6a **Ehrenmitglieder**

¹ Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

² Ehrenmitglieder welche durch die Gartenhauptversammlung (GHV) ernannt werden, sind den Ehrenmitglieder gemäss Ziffer 1 gleichgestellt.

³ Ehrenmitglieder geniessen sämtliche Mitgliederrechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 6b **Mitglieder**

¹ Sind natürliche in Ostermundigen wohnhafte Personen.

² Aktivmitglieder, können Familien oder Einzelmitglied sein und haben eine Stimme.

Artikel 6c **Passivmitglieder**

- ¹ Sind natürliche oder juristische - ausserhalb von Ostermündigen - wohnhafte Personen, welche die Ziele des Vereins finanziell unterstützen.
- ² Passivmitglieder, können Familien-, Einzelmitglieder oder juristische Personen sein und haben kein Stimmrecht.

Artikel 6d **Gartenmitglieder**

- ¹ Sind natürliche Personen, welche eine Gartenparzelle gepachtet haben.
- ² Personen mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Vereins, (Rüti) erhalten beim Pachten einer Gartenparzelle, den Vorrang.

Artikel 7 **Eintritt AGR und Eintritt Sektion Garten**

- ¹ Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an die jeweiligen Vorstände zu richten. Es ist auch ein Beitritts-gesuch via Homepage möglich.
- ² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- ³ Über die Aufnahme von Gartenmitgliedern, entscheidet die Sektion Garten autonom.
- ⁴ Abgelehnte Gesuchsteller, können den Entscheid an die nächste Hauptversammlung (HV) weiterziehen. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig.

Artikel 8 **Austritt AGR und Sektion Garten**

- ¹ Der Austritt ist nach schriftlicher Ankündigung jederzeit möglich, wenn keine Verpflichtungen mehr gegenüber dem Verein bestehen. Das Austrittsschreiben muss an den jeweiligen Vorstand gerichtet werden.
- ² Ein Wegzug von Ostermündigen, hat automatisch den Austritt als Aktivmitglied aus dem Verein AGR und Sektion Garten zur Folge.
- ³ Für das laufende Jahr ist der Beitrag geschuldet.

Artikel 9 **Ausschluss**

- ¹ Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung, zieht den Ausschluss aus dem Verein nach sich.
- ² Mitglieder, welche die Statuten nach schriftlicher Warnung weiterhin verletzen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- ³ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit endgültig.

III. Organisation

Artikel 10 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung (HV)
- b. die ausserordentliche Hauptversammlung (AHV)
- c. die Gartenhauptversammlung (GHV)
- d. der Vorstand (Vst)
- e. die Kontrollstelle (Rev)
- f. die Arbeitsgruppen (Agr)
- g. Beauftragte des Vorstandes (BdVst)

Artikel 11 **Hauptversammlung (HV)**

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie findet bis spätestens 30. April statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Anträge von Mitgliedern, sowie den Textentwurf bei Änderungen der Statuten, sind der Einladung beizulegen.
- 3 Die übrigen Unterlagen wie Protokoll der letzten Hauptversammlung, Jahresbericht des Präsidenten, Jahresrechnung, Budget sowie allenfalls weitere Unterlagen sind 30 Minuten vor Versammlungsbeginn aufzulegen. Ausserdem ist die Möglichkeit einzuräumen, dass diese Unterlagen von den Mitgliedern in Schriftform angefordert werden können.
 - a) Diese Unterlagen werden zusätzlich in einem geschützten Bereich der Homepage den Mitgliedern zugänglich gemacht. Die Zugangsdaten werden im Einladungsschreiben zur Hauptversammlung bekannt gegeben.
- 4 Anträge von Arbeitsgruppen, Beauftragte des Vorstandes sind vier Wochen vor der Hauptversammlung bzw. der Vorstandssitzung schriftlich einzureichen.
- 5 Für Anträge von Mitgliedern, welche an der ordentlichen Hauptversammlung traktandiert werden sollen, gilt der 20. Februar als spätestster Termin, an dem der Antrag beim Vorstand eintreffen muss. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen traktandiert werden, verspätete bei der nächsten Gelegenheit.
- 6 Ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlungen sind beschlussfähig.
- 7 Über nicht traktandierte Anträge bzw. Geschäfte kann nicht definitiv Beschluss gefasst werden.

Artikel 12 **Geschäfte der Hauptversammlung**

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle
- e. Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages für die AGR
- f. entscheidet über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- g. wählt den Präsidenten
- h. die übrigen Vorstandsmitglieder
- i. die Kontrollstelle (Revisoren)
- j. nimmt das Jahresprogramm zur Kenntnis
- k. Start oder Beenden von juristischen Prozessen
- l. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m. über Statutenänderungen

- 1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder, kann für einzelne Geschäfte die geheime Abstimmung/Wahl verlangt werden.
- 2 Bei Beschlüssen gilt das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorstandsmitglieder haben beim Traktandum „Jahresbericht des Vorsitzenden" und "Entlastung" kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Bei Wahlen gilt das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 13 **Ausserordentliche Hauptversammlung (AHV)**

- 1 Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

- ² Die Einladung zur ausserordentlichen Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Der Einladung sind sämtliche Unterlagen beizulegen.
- ³ Findet die ausserordentliche Hauptversammlung auf Verlangen der Mitglieder statt, so hat diese spätestens 30 Tage nach dem Erreichen des notwendigen Quorums zu erfolgen.

Leerschlag

Artikel 14 **Gartenhauptversammlung (GHV)**

- ¹ Mindestens einmal jährlich, findet eine Gartenhauptversammlung statt.
- ² Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden und Beilage der notwendigen Unterlagen.
- ³ Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen und ist den Gartenmitgliedern vorbehalten.
- ⁴ Die Leitung obliegt dem Gartenobmann oder seiner Stellvertretung.

Artikel 15 **Vorstand**

- ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und setzt sich aus dem Präsidenten, sowie 2 bis 4 weiteren Mitgliedern zusammen.
- ² Der Vorstand organisiert sich selbst.
- ³ Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen für austretende Mitglieder erfolgen an der nächsten Hauptversammlung. Bis dahin ist der Vorstand berechtigt, die Aufgabe einem Vereinsmitglied zu übertragen.
- ⁴ Der Vorstand ist gesamthaft verantwortlich für
- den Vollzug der HV-, AHV-Beschlüssen.
 - das Verwalten des Vermögens der AGR sowie der Finanzen im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets.
 - das Einsetzen von Arbeitsgruppen und Beauftragten des Vorstandes zum Erledigen bestimmter Aufgaben, insbesondere zur Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen.
 - das Überwachen der direkt unterstellten Arbeitsgruppen und Beauftragten des Vorstandes.
- ⁵ Für nicht im Budget enthaltene Ausgaben, hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von Fr. 500.-- im Einzelfall, höchstens Fr. 1000.-- pro Jahr.
- ⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- ⁷ Die Vorstandsmitglieder und deren Familien sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 16 **Die Kontrollstelle**

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinsrechnung und erstatten dem Vorstand und der Hauptversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.
- ² Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- ³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- ⁴ Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste Revisor aus.
- ⁵ Eine Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich.

Artikel 17 **Arbeitsgruppen und Beauftragte des Vorstandes**

- ¹ Arbeitsgruppen und Beauftragte des Vorstandes werden bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt.

² Die Vorsitzenden von Arbeitsgruppen und die Beauftragten, nehmen an den Vorstandssitzungen zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden mit beratender Stimme teil.

Artikel 18 **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

a. Präsident

- Der Präsident führt die Hauptversammlung, die Vorstandssitzungen und legt die vom Sekretär aufzubewahrenden Akten fest.
- Er vertritt die AGR gegen aussen.

b. Die übrigen Aufgaben werden an der ersten Vorstandssitzung unter den gewählten Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

Artikel 19 **Unterschriftenregelung**

¹ Die für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führt der Vorsitzende zusammen mit dem für den Aufgabenbereich zuständigen Vorstandsmitglied.

² Für das Zahlungswesen ist das verantwortliche Vorstandsmitglied allein zeichnungsberechtigt.

Artikel 20 **Wohnsitz**

¹ Für das Amt des Präsidenten der AGR ist Wohnsitz Ostermündigen Voraussetzung.

² Über Ausnahmen entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

IV. Finanzen

Artikel 21 **Mittelbeschaffung**

Damit die AGR seine Ziele erreichen kann, beschafft es die nötigen finanziellen Mittel wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Mieteinnahmen (Hüttlimiete)
- Erträge aus Veranstaltungen
- Beiträge der Gemeinde
- Spenden

Artikel 22 **Entschädigungen**

¹ Grundsätzlich erfolgt für die Vereinstätigkeit keine Entschädigung.

² Die Vorstandsmitglieder haben ein Nachessen zugute. Die Höhe des Betrages wird von der Hauptversammlung jährlich festgelegt.

³ Die Hauptversammlung kann für einzelne Funktionen eine Entschädigung festlegen. Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung jährlich neu.

⁴ Der Vorstand der Sektion Garten entscheidet selbständig über eventuelle Spesenvergütungen des Vorstandes Sektion Garten, welche von den Mitgliedern der Sektion Garten an deren Gartenhauptversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit zugestimmt werden muss.

⁵ Der Vorstand ist berechtigt für einzelne Tätigkeiten eine Entschädigung festzulegen (z.B. für das Rasenmähen). Die Entschädigung ist zu budgetieren und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 23 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins und seiner Sektionen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, beziehungsweise das Vermögen der betreffenden Sektion. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. **Sektion Garten**

Artikel 24 **Grundsatz**

Die Sektion ist autonom, verfügt über einen eigenen Vorstand und eine eigene Jahresrechnung. Wo nichts anderes vorgemerkt ist, gelten die entsprechenden Artikel der AGR-Statuten sinngemäss auch für die Sektion Garten.

Artikel 25 **Mitgliedschaft der Sektion Garten**

Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages, wird man automatisch Mitglied der Sektion Garten und der AGR.

Artikel 26 **Organe der Sektion Garten**

Die Sektion Garten wählt einen Vorstand, der wenigstens aus einem Vorsitzenden, einem Sekretär und einem Kassier/Mutationsführer besteht.

Artikel 27 **Gartenhauptversammlung der Sektion Garten**

¹ Jährlich ist bis spätestens Ende Februar, eine ordentliche Gartenhauptversammlung der Sektion Garten durchzuführen.

² Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden, mindesten 14 Tage im Voraus.

Artikel 28 **Aufgaben der Gartenhauptversammlung der Sektion Garten**

- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden.
- Rechnung und Revisorenbericht.
- Budget und Festsetzen des Mitgliedsbeitrages der Sektion.
- Wahlen
 - a) Gartenobmann
 - b) Übrige Vorstandsmitglieder
 - c) Rechnungsrevisoren
 - Änderungen von Sektionsstatuten und -verordnungen
 - Anträge von Mitgliedern

VI. **Datenschutz**

Artikel 29 **Mitgliederdaten**

¹ Es werden nur Daten erhoben, die für die Mitgliederverwaltung nötig sind.

² Dazu gehören.

- Name
- Vorname
- Wohnadresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Eintrittsdatum

Artikel 30 **Bearbeitung und Speicherung der Mitgliederdaten**

Die Daten werden elektronisch bearbeitet und gespeichert. Dabei werden die Vorschriften des Datenschutzgesetzes vom 01.09.2023 eingehalten.

Artikel 31 **Auskunftsrecht, Korrektur und Löschen von Daten**

¹ Jedes Mitglied hat einmal jährlich das Recht, kostenlos über seine gespeicherten Daten Auskunft zu verlangen.

² Die Berichtigung falscher Daten zu verlangen.

³ Das Löschen von zu Unrecht gespeicherten Daten zu verlangen.

Artikel 32 **Weitergabe von Daten**

¹ Es dürfen keine Personendaten (Mitgliederdaten) an Dritte weitergegeben werden.

² Davon ausgenommen sind

- die richterliche Anordnung

- eine Adressliste für diejenigen Vereinsmitglieder, welche eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen wollen (siehe Artikel 11).

VII. **Schlussbestimmungen**

Artikel 33 **Statutenrevision**

Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können die Änderung der Statuten verlangen

Artikel 34 **Auflösung des Vereins**

¹ Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder kann die Auflösung des Vereins beantragen.

² Der Entscheid darüber obliegt einer ausserordentlichen Hauptversammlung, wobei es zum Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedarf.

³ Die Hauptversammlung entscheidet dann mit einem einfachen Mehr über die Verwendung des Vermögens.

Artikel 35 **Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 19.04.2025 genehmigt worden und treten am 20.04.2025 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten der AGR.

Artikel 36 **Revisionen**

An der Hauptversammlung vom 13.4.2015 wurde der 1. Abs. des Art. 4.5 ersetzt und damit die Version der Statuten vom 16.3.2004 zur Version 2015.

An der Hauptversammlung vom 16.4.2018 wurde der Art. 2.1 geändert und damit die Version der Statuten vom 13.4.2015 zur Version 2018.

An der Hauptversammlung vom 19.04.2025 wurden die Statuten aus dem Jahr 2018 Total revidiert und wurden zur Version 2025.